

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **30=50 (1884)**

Heft 35

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen manches Belehrende bieten. Von soldatischer Auffassung und Routine legt jedes Blatt Zeugnis ab.

In dem Inhalt wird besprochen: Die Befehlserteilung; die Behandlung der Untergebenen; Bestrafungen; die Behandlung Betrunkener; Revisionen (oder wie man bei uns sagt Inspektionen); das Benehmen bei einem Diebstahl in der Korporalschaft; Meldungen; Pflichten bei Bestrafungen; die Kompetenzen; die Pflichten bei Krankheiten und Unglücksfällen und die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes.

Alle diese Abschnitte sind kurz gefaßt, enthalten aber gleichwohl das Wichtigste für den Unteroffizier. Als Beweis wollen wir hier den ersten folgen lassen. Derselbe ist betitelt: „Ueber Befehlserteilung. Ein Korporalschaftsführer, welcher bei seinen Leuten Autorität haben will, muß folgende Eigenschaften besitzen: Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Sicherheit im Auftreten; denn mehr als Befehl und Instruktion wirkt das gute Beispiel, welches der Vorgesetzte seinen Untergebenen gibt.

„Autorität ist das Ansehen der Vorgesetzten bei ihren Untergebenen. Ehe ein Befehl gegeben wird, soll er überlegt sein; ein unüberlegter Befehl kommt unklar und unbestimmt heraus und ist häufig unausführbar. Ein überlegter Befehl ist klar und bestimmt. Ein unklarer und unbestimmt gegebener

Befehl trägt schon den Keim zum Ungehorsam in sich.

„Die Ausführung eines Befehls soll überwacht werden; so verhindert man Ungehorsam. Die meisten Menschen verlangen eine Kontrolle, einen Sporn, sonst lassen sie in ihrer Arbeit nach. Das liegt im Charakter des Menschen begründet, ganz wie die ihm angeborene Neigung zum Bösen.

„Der Korporalschaftsführer soll Befehle nur in dienstlichen Angelegenheiten erteilen. Gibt er Befehle zu persönlichen Hilfsleistungen, so macht er sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt schuldig, z. B. wenn ihm Jemand die Stiefel ausziehen sollte. Hat sich der junge Vorgesetzte Autorität verschafft, so wird der Untergebene einen Wunsch wie einen Befehl ansehen. Um das zu erreichen, muß die Schulung am ersten Tage der Rekruteneinstellung beginnen. Der Rekrut muß zu guten Manieren und zu Aufmerksamkeiten gegen seine Vorgesetzten herangezogen werden. Zu den ersteren gehört beispielsweise, daß der Soldat nicht in das Zimmer spuckt, daß er für das Reinigen der Nase ein Taschentuch benutzt; zu den letzteren, daß er ohne Aufforderung das verlorene Taschentuch oder einen Handschuh dem Vorgesetzten aufhebt, die Bürste holt, um ihn zu reinigen, wenn er sich schmutzig gemacht hat. Die beste Erziehung ist das gute Beispiel.“

Wöge dieser kurze Auszug als Empfehlung dienen.

Eidgenossenschaft.

— (Der Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VIII. Division) ist erschienen. Derselbe enthält:

I. Die Ordre de Bataille der VIII. Division.

II. Die zugetheilten Truppen, als:

Guldenkompagnie Nr. 12, Hauptm. Weber.

Gebirgsartillerieregiment, Major Zuan.

Verwaltungskompanie Nr. 6, Major Scherrer.

Rekrutenbataillon Nr. 6, Major Gellinger.

„ Nr. 7, Major Schieß.

Es folgt dann der Etat des Trains nach Korps, Bestand, Fuhrwerken; Zugpferden und Reitpferden. Wir entnehmen die Gesamtzahl der Fuhrwerke (einschließlich der Artillerie), sie beträgt 297, mit 1021 Zug- und 216 Reitpferden.

Bemerkung. 1. In der Zahl der Saumthiere der Gebirgsartillerie sind 6 Stück inbegriffen, welche für die Gebirgsambus-

Die Truppen der VIII. Division rücken nach folgendem Tableau in den Vorkurs ein.

Truppenkorps	Besammlung
Divisionsstab Nr. VIII	
Guldenkompagnie Nr. 8	in Bellinz am 7. Sept. in Schwyz am 8. Sept.
Infant.-Brigadestab Nr. XV	
Infant.-Regim.-Stab Nr. 29	
Infanteriebataillon Nr. 85	in Glarus am 2. Sept.
Infanteriebataillon Nr. 86	„ Schwyz am 1. Sept.
Infanteriebataillon Nr. 87	„ Altdorf am 1. Sept.
Infant.-Regim.-Stab Nr. 30	
Infanteriebataillon Nr. 88	„ Sitten am 31. Aug.
Infanteriebataillon Nr. 89	„ Sitten am 31. Aug.

lance bestimmt sind und von der Batterie 62 geliefert werden sollen.

2. Die Tessiner-Bataillone nehmen keine Fuhrwerke mit, sondern erhalten dieselben aus dem Zeughaus in Chur.

3. Die 4 Fourgons der Füsilierregimenter werden von den Kantonen Glarus und Graubünden, der Fourgon des Schützenbataillons wird vom Kanton Schwyz gestellt.

4. Das Oberkriegskommissariat mietet die notwendigen Proviant- und Bagagewagen ein, es haben daher die Kantone keine solchen zu stellen. — Statt der nicht mitgebrachten Korpsfuhrwerke müssen Landwehrruhrwerke aus dem Zeughaus Chur zur Uebung ausbessern.

5. Jedes Infanteriebataillon bringt ein Halbblafion mit in Dienst, ferner sind jedem Infanteriebataillon an Pferdeausrüstung mitzugeben: 3 Kummelgeschirre, 6 Brustblattgeschirre mit Riemen und die zugehörige Ausrüstung zur Wartung der Pferde.

III. Kommando. Das Kommando über den Vorkurs der Infanterie führt der Divisionsär. Die Vorkurse der Spezialwaffen stehen unter dem Befehl der betreffenden Korpskommandanten.

Einrücken in den Vorkurs	Bemerkungen
in Chur am 31. Aug.	
„ Chur am 8. Sept.	7. Sept.: Arth, p. Bahn n. Gollau.
„ Chur „ 8. „	Abfahrt 12.57. 8. Sept. zur Bahn
„ Landquart am 1. Sept.	n. Wädenswyl. P. B. Schwyz-Chur.
„ Malensfeld am 2. Sept.	
„ Malensfeld am 2. Sept.	Per Bahn.
„ Jenins am 2. Sept.	P. Bahn ab Schwyz-Gewen nach
„ Luziensteig am 2. Sept.	Malensfeld.
„ Landquart am 2. Sept.	2. Sept. per Bahn ab Glarus bis
„ Landquart am 2. Sept.	Malensfeld.
„ Igis am 2. Sept.	1. Sept. p. Bahn n. Zürich, 2.
	Sept. p. B. n. Landquart.
	1. Sept. p. B. n. Zürich, 2. Sept.
	p. Bahn Zürich-Landquart.

Truppenkorps	Besammlung	Einrücken in den Vorkurs	Bemerkungen
Infanteriebataillon Nr. 90	in Jizers am 2. Sept.	in Jizers am 2. Sept.	
Infant.-Brigadestab Nr. XVI		" Chur am 1. Sept.	
Infant.-Regim.-Stab Nr. 31		" Chur am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 91	" Chur am 2. Sept.	" Chur am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 92	" Chur am 2. Sept.	" Chur am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 93	" Chur am 2. Sept.	" Chur am 2. Sept.	
Infant.-Regim.-Stab Nr. 32		" Vellenz am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 94	" Vellenz am 2. Sept.	" Vellenz am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 95	" Vellenz am 2. Sept.	" Vellenz am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 96	" Vellenz am 2. Sept.	" Vellenz am 2. Sept.	
Schützenbataillon Nr. 8	1. Komp. Chur am 2. Sept.	" Chur am 2. Sept.	1. Sept. p. Bahn n. Steinen, z. Fuß
	2. Komp. Vellenz am 31. Aug.	" Chur am 2. Sept.	n. Rothenthurm. 2. Sept. z. F. n.
	3. Komp. Glarus am 2. Sept.	" Chur am 2. Sept.	Pfäffikon u. p. Bahn n. Chur.
	4. Komp. Schwyz am 1. Sept.	" Chur am 2. Sept.	2. Sept. p. Bahn n. Chur.

Der Linientrain der 16. Inf.-Brigade besammelt sich am 2. Sept. in Chur.

Der Linientrain der 15. Inf.-Brigade besammelt sich am 2. Sept. in Matenfeld.

94			
Linientrain von Bat. 95	in Vellenz am 1. Sept.	in Chur am 2. Sept.	1. Sept. n. Rothkreuz p. Bahn, am
96			2. p. Bahn n. Chur.

Geniebataillonsstab Nr. 8, Sappeurkompagnie Nr. 8, Pontonnierkompagnie Nr. 8 und Pionierkompagnie Nr. 8 am 2. Sept. in Brugg.

Infanteriepioniere am 2. Sept. in Luziensteig.

Kavallerie-Regimentsstab Nr. VIII, Schwadronen Nr. 22, 23 und 24 am 8. Sept. in Zürich.

Artillerie-Brigadestab VIII am 30. Aug. in Frauenfeld.

Artillerie-Regimentsstab Nr. 1, Batterien Nr. 43 und 44 am 31. Aug. in Frauenfeld.

Artillerie-Regimentsstab Nr. 2, Batterien Nr. 45 und 46 am 31. Aug. in Winterthur.

Artillerie-Regimentsstab Nr. 3, Batterien Nr. 47 und 48 am 31. Aug. in Frauenfeld.

Divisionen-Parkkolonne 15 und 16 (Besammlung in Chur) am 3. Sept. in Reichenau, Bonaduz, Lams und Rhätüns.

Trainbataillon I. Abtheilung am 4. Sept. in Sargans.

Trainbataillon II. Abtheilung am 4. Sept. in Wallenstadt.

Feldlazareth Nr. VIII am 4.—7. Sept. in Wallenstadt.

Verwaltungskompagnie Nr. 8 am 31. Aug. in Chur.

Die zugetheilten Korps rücken nach folgendem Tableau in den Vorkurs und in die Linie ein:

Truppenkorps	Einrückungstag in den Vorkurs	Einrückungst. in die Linie
Verwaltungskomp. Nr. 6	Magaz 31. Aug.	
Stab u. Gebirgsbatt. Nr. 61	Chur 31. Aug.	10. Sept.
do. Nr. 62	Chur 31. Aug.	10. Sept.
Guldenkompagnie Nr. 12	Chur 8. Sept.	10. Sept.
Schulbataillon Nr. 6		14. Sept.
Schulbataillon Nr. 7		14. Sept.

Während den Regiments- und Brigadeübungen fungiert der Divisionär als oberster Leiter und Schiedsrichter. Der Kreisinstruktor, Oberst Wieland, wird dabei als zweiter Schiedsrichter mitwirken.

Während den Feldmanövern der Division kommandirt dieselbe der Divisionär, der Kommandant des gegnerischen Korps erhält ebenfalls seine Direktiven von ihm.

Das den Feind markirende Korps wird von Oberstleutnant Alexander Schwegler vom Generalstab kommandirt. Als Adjutanten sind ihm beigegeben Stabshauptmann Weber und Stabshauptmann Brügger.

Für den Vorkurs erläßt der Divisionär einen Dienstbefehl für die Infanterie der VIII. Division, sowie einen Unterrichtsplan, nach Mitgabe des allgemeinen Instruktionsplanes für die Wiederholungskurse der Infanterie.

IV. Unterkunft. Während dem Vorkurs beziehen die Infanteriebataillone nachstehende Kasernen und Kantonnements:

Truppenkorps	Kantonnement
Divisionenstab	Chur.
Guldenkompagnie Nr. 8	Chur.

Truppenkorps	Kantonnement
Infanterie-Brigade Nr. XV:	
Stab der Infanterie-Brigade	Landquart.
Infanterieregiment Nr. 29:	
Regimentsstab	Matenfeld.
Bataillone Nr. 85 und 86	Matenfeld u. Umg.
Bataillon Nr. 87	Luziensteig.
Infanterieregiment Nr. 30:	
Regimentsstab	Landquart.
Bataillon Nr. 88	Landquart.
Bataillon Nr. 89	Iglis.
Bataillon Nr. 90	Jizers.
Infanterie-Brigade Nr. XVI:	
Stab der Infanterie-Brigade	Chur.
Infanterieregiment Nr. 31:	
Regimentsstab	Chur.
Bataillone Nr. 91, 92, 93	Chur.
Infanterieregiment Nr. 32:	
Regimentsstab	Vellenz.
Bataillone Nr. 94, 95, 96	Vellenz.
Schützenbataillon Nr. 8	Chur.

Es wird weiter angegeben, von wo die besonderen Korps während des Vorkurses verpflegt werden.

V. Verpflegung. Während dem Vorkurs werden die Truppen der Infanterie, Gilden, Gebirgsartillerie, Infanteriepioniere, sowie des Divisionenparks, der Trainabtheilung A und des Linientrains von den Verwaltungskompagnien Nr. 6 und 8 verpflegt, und zwar:

von der Komp. Nr. 6 in Magaz die Bat. Nr. 85, 86, 87, 88, 89, die Infanteriepioniere, die Trainabtheilung A, von der Komp. Nr. 8 in Chur die Bat. Nr. 90, 91, 92, 93, das Schützenbataillon Nr. 8, die Gebirgsartillerie, der Divisionenpark, der Linientrain.

Das 32. Infanterieregiment in Bestmazona erhält seine Verpflegung durch Lieferanten.

Während den Feldübungen werden alle Truppen durch die beiden Verwaltungskompagnien verpflegt und zwar die von fernen Waffenplätzen einrückenden Korps vom Einrückungstage in die Linie an.

Die Gebirgsartillerie erhält am 31. August die Verpflegung in Geld, vom 1. Sept. an in natura.

Die Gassungen sind: am 2. September 1/2 Ration für den Abend, Mittags 12 Uhr; zu diesem Zwecke sind die Ordinärehefs und Küchemannschaften in die Kantonnements vorauszuschicken; für die folgenden Tage bis zum 9. je den vorhergehenden Abend, um 4 Uhr. — Vom 10.—18. September wird

jeweilen durch den Tagesbefehl Ort und Zeit der Fassungen bestimmen.

Das Heu und Stroh wird von den Gemeinden, in welchen kantonniert wird, gegen Baarzahlung bezogen.

Die Offiziere machen während des Verkurfes kantonnementsweise gemeinschaftliche Mittagstafel; in stark belegten Kantonnements kann dies bataillonweise geschehen.

Während den Feldübungen erhalten die Offiziere Naturalversorgung und machen Ordnäre.

Während den Divisionsmanövern wird eine Extraverpflegung von einem halben Liter Wein und 80 Gramm Käse per Mann und per Tag verabfolgt.

VI. Besetzung. Der Sold wird am 10. und 18. September ausbezahlt. Bezüglich Administration und Komptabilität wird der Divisions-Kriegeskommisär eine nähere Instruktion erlassen.

VII. Rapportwesen. An das Divisionskommando einzureichende Rapporte:

1. Eintrittsstat.
2. Eintritts-Effektivrapporte.
3. Effektivrapporte vom 10. September.
4. Austritts-Effektivrapporte vom 19. September.
5. Tägliche Rapporte (§ 10, 11) vom 11. bis 19. Sept.
6. Sanitäts- und Veterinärberichte am 10. und 19. Sept.
7. Postzelrapporte am 10. und 19. Sept.
8. Geschichtsberichte nach jedem Geschichtstage mit genauen Munitionsrapporten.

Es finden folgende Rapporte statt:

Für den Divisionsstab, die Infanteriebrigaden und die Infanterie-Regimentsstäbe am Abend vom 2. und 10. Sept.: Abends 7 Uhr in Ehur im Divisionshauptquartier.

Täglicher Rapport während dem Verkurf für den Divisionsstab und je einen Offizier der Brigadenstäbe der Infanterie in Ehur.

Täglicher Rapport während den Feldmanövern, worüber das Nähere im jeweiligen Tages-Divisionsbefehl bestimmt wird.

VIII. Sanitätsdienst. Derselbe wird durch spezielle Vorschriften des Divisionsarztes geregelt werden. — Für die Gesundheitspflege gelten jedoch im Allgemeinen nachstehende Regeln über

IX. Militärhygiene. Eine richtig organisierte und durchgeführte Gesundheitspflege ist die Grundbedingung für den guten Gesundheitszustand einer Truppe. Es soll daher mit allen Mitteln danach gestrebt werden, die Anforderungen derselben zu erfüllen und ihre exakte Durchführung bei den Truppen zu ermöglichen. Sache der Ärzte ist es, an der Hand der Reglemente und Instruktionen diejenigen Maßregeln anzuordnen und zu überwachen, welche den Gesundheitszustand der Truppen heben und fördern können, und auf dem Wege der Belehrung, durch hygienische Vorträge u., die Mannschaft über den Werth, die Bedeutung und die Handhabung der Gesundheitspflege aufzuklären. Sache der Truppen ist es, durch exakte Ausführung und Befolgung der gegebenen Vorschriften die Bemühungen der Ärzte zu unterstützen.

Folgende Punkte verdienen eine besondere Beachtung:

1. Die Marschfähigkeit einer Truppe hängt in erster Linie von dem Zustand der Füße ab. Eine große Zahl Fußkranke ist ein sicherer Beweis mangelhafter Fußpflege. Richtige Fußbekleidung und sorgfältige Pflege der Füße, namentlich bei Leuten, die an Fußschweiß leiden, sind unbedingt nöthig für die Marschfähigkeit des Soldaten.

Die Fußbekleidung darf nicht ganz neu in den Dienst gebracht, darf nicht zu eng und auch nicht zu weit sein. Das Tragen von Strümpfen und Socken ist durchaus nöthwendig; zerrissene und schlecht geflickte werden nicht geduldet.

Die Füße sind täglich mit kühlem Wasser zu waschen, Hühneraugen und Schwielen zu beseitigen. Mit Fußschweiß Behaftete haben die Füße und Strümpfe mit Fußpulver, das bei den Krankenwärtern vorrätig ist, zu bestreuen oder in Ermangelung dessen mit Anschlätt oder trockener Seife einzureiben.

2. Erzeisse jeder Art schwächen die Kraft des Soldaten und sind daher strafbar. Unmäßigkeit im Essen ist ebenso gesundheitsschädlich wie Unmäßigkeit im Trinken.

Unmittelbar vor oder während Marschen, Gefechten oder ande-

ren schweren körperlichen Anstrengungen soll keine reichliche Mahlzeit eingenommen werden. Mit vollem Magen ist der Soldat nicht strapazensfähig.

3. Als durstlösendes Getränk, namentlich auf Marschen, ist frisches, klares Wasser sehr zu empfehlen, nicht allzu rasch und in nicht zu großen Quantitäten in den erhitzen Körper hinein getrunken. Als Ersatz dienen kalter Kaffee oder Thee, mit oder ohne Zuckerzusatz, leichte Weine und Essig mit Wasser. Alle schnapsartigen Getränke sind zu verbieten, ebenso Bier, kalte Milch und schlechtes, trübes Wasser.

4. Truppen, welche kantonniren oder bivouakiren, ist das Tragen von wollenen Leibbinden sehr zu empfehlen.

5. Jeder Mann, der sich ernstlich unwohl fühlt, soll sich sofort zur Untersuchung stellen. Eine beginnende Krankheit läßt sich besser behandeln, als eine durch unrichtiges Verhalten verschlimmerte. Kranke, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, kommen auf diese Weise sehr frühzeitig zur Kenntniß und es ist dadurch eher möglich, das weitere Umsichgreifen einer infektiösen Krankheit zu verhüten.

Dabei wird aber vor absichtlichem Vorschütten von Krankheiten (Simulation) gewarnt. Sie ist eines Soldaten unwürdig und wird strenge bestraft.

(Schluß folgt.)

— (Zeiteinteilung für die Manöver der VIII. Armee-Division 1884.)

- Donnerstag, 11. Sept., Regimentsübungen,
Freitag, 12. Sept., Brigadeübungen,
Samstag, 13. Sept., Brigadeübungen,
Sonntag, 14. Sept., Ruhetag,
Montag, 15. Sept., Divisionsübung,
Dienstag, 16. Sept., Divisionsübung,
Mittwoch, 17. Sept., Divisionsübung,
Donnerstag, 18. Sept., Inspektion,
Freitag, 19. Sept., Entlassung.

U n s l a n d.

Italien. (Heeresverwaltung und Generalstat.) An der Spitze der Heeresverwaltung steht im Frieden der Kriegsminister, im Kriege übernimmt der König oder ein von ihm bestimmter General (generale d'esercito) die Führung. An Generalen besitzt Italien, nebenbei bemerkt, 5 Armeegenerale (generali d'esercito), 47 Generalleutenants, 88 Generalmajore, 1 Arzt und 1 Kommissar mit dem Range eines Generalmajors, im Ganzen 142, wozu 10 Oberstbrigadieres in Generalmajorsstellen treten. —

Dem im Frieden für die Leitung der Organisation und Ausbildung verantwortlichen Kriegsminister stehen als Zentralbehörden und zu gleicher Zeit als beratende und ausführende Organe zur Seite: 1. Das Kommando des Generalstabs, 2. das Komite für Infanterie und Kavallerie und die Generalinspektion der Reiterei, 3. das Artillerie- und Geniekomite, 4. das Generalkommando der im Frieden Polizeizwecken dienenden Carabinieri reali, 5. das Komite der Militärgesundheitspflege. Er hat außerdem die Berathigung, zur Verathung wichtiger, das Heer und die Landesverteidigung betreffenden Angelegenheiten eine Kommission von Generalen zusammenzuberufen. Das Kriegsministerium selbst besteht aus einem Sekretariat und vier Generaldirektionen. Zu ersterem gehören das Kabinet des Ministers, der Generalstab, die Redaktion der „Rivista militare“ und das Sekretariat im engeren Sinne. Die Generaldirektion der Infanterie und Kavallerie zerfällt in ein Spezialkabinet, in eine Abtheilung für Infanterie, Kavallerie und die Angelegenheiten der Miliz. Die Generaldirektion des Artillerie- und Geniewesens umfaßt je eine Abtheilung für persönliche Angelegenheiten, Material der Artillerie und der Ingenieure, Festungsbauten u. s. w. Die Generaldirektion der Verwaltungsdienste zerfällt in fünf Abtheilungen für Verpflegungswesen, Bekleidung, Ausrüstung, Rechnungskontrolle, Kasernements- und Transportwesen und endlich ein Zahlmeisterdepartement. Die Generaldirektion für Aushebungs- und Truppen-Angelegenheiten gliedert sich in ein Kabinet, zwei Abtheilungen